



## **Schriftliche Anfrage**

des Abgeordneten **Martin Hagen FDP**  
vom 18.11.2020

### **Hanfläden**

Im vergangenen Jahr fanden in der Münchener Innenstadt und im Landkreis Ebersberg Razzien in verschiedenen Geschäften statt, die Produkte, die Cannabidiol (CBD) enthalten, verkaufen. Bei den Produkten handelte es sich um solche, bei denen die Konzentration des Wirkstoffs Tetrahydrocannabinol (THC) unter der Grenze von 0,2 Prozent lag, die der Gesetzgeber für Nutzhanf festgelegt hat.

Ich frage die Staatsregierung:

1. Gab es hinsichtlich der Geschäfte, die CBD-haltige Produkte verkaufen, eine Weisung seitens des Staatsministeriums der Justiz, entsprechende Ermittlungen einzuleiten? ..... 2
2. Worin sieht die Staatsregierung hinsichtlich CBD-haltigen Produkten, die ausschließlich Cannabidiol aus dem weiblichen Hanf mit einem THC-Gehalt von unter 0,2 Prozent enthalten, eine für (volljährige) Konsumenten ausgehende Gefahr? ..... 2
3. Was unternimmt die Staatsregierung, um in Bezug auf den Verkauf der CBD-haltigen Produkte, insbesondere im Hinblick auf das in § 24a BtMG (bzw. Anlage I) genannte Merkmal der „gewerblichen Zwecke“, Klarheit zu schaffen? ..... 2
4. Inwieweit findet eine Kontrolle der in gängigen Drogeriemärkten zum Verkauf stehenden CBD-haltigen Produkte (z. B. Öle, Cremes) statt? ..... 3
5. Gibt es Bestrebungen der Staatsregierung, sich auf Bundesebene für eine Heraufsetzung des Grenzwerts der THC-Konzentration von derzeit 0,2 Prozent einzusetzen? ..... 3

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

# Antwort

**des Staatsministeriums der Justiz im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege sowie dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz**

vom 18.12.2020

- 1. Gab es hinsichtlich der Geschäfte, die CBD-haltige Produkte verkaufen, eine Weisung seitens des Staatsministeriums der Justiz, entsprechende Ermittlungen einzuleiten?**

Das Staatsministerium der Justiz hat den bayerischen Staatsanwaltschaften keine diesbezügliche Weisung erteilt.

- 2. Worin sieht die Staatsregierung hinsichtlich CBD-haltigen Produkten, die ausschließlich Cannabidiol aus dem weiblichen Hanf mit einem THC-Gehalt von unter 0,2 Prozent enthalten, eine für (volljährige) Konsumenten ausgehende Gefahr?**

Die Staatsregierung folgt bei der Beurteilung von CBD-Produkten den bindenden Vorgaben des Bundes- und Europarechts, namentlich aus dem Bereich des Betäubungs-, Arznei- und des Lebensmittelrechts:

- Betäubungsmittelrechtlich ist der Stoff CBD als Einzelsubstanz zwar nicht relevant, denn er ist in den Anlagen zum Betäubungsmittelgesetz (BtMG) nicht genannt und damit auch kein Betäubungsmittel. Jedoch können CBD-Produkte gleichwohl unter das BtMG fallen, wenn sie einen anderen in den Anlagen zum BtMG genannten Stoff, namentlich Cannabis (in Form von Pflanzen oder Pflanzenteilen) oder den psychoaktiven Wirkstoff THC, enthalten.
- Nach dem Arzneimittelrecht können CBD-Produkte – je nach den Umständen des Einzelfalls, insbesondere bei expliziten Heilungsversprechen – als verschreibungspflichtige und damit nicht frei verkäufliche Arzneimittel einzustufen sein. Der Stoff CBD wurde im Jahre 2016 in die Arzneimittelverschreibungsverordnung aufgenommen, nachdem der Sachverständigen-Ausschuss für Verschreibungspflicht dies unter anderem mit der Begründung empfohlen hatte, dass CBD als Stoff anzusehen sei, der bei Anwendung ohne ärztliche Überwachung die Gesundheit des Menschen auch bei bestimmungsgemäßem Gebrauch unmittelbar oder mittelbar gefährden könnte.
- Nach den deutschen und europäischen Vorgaben des Lebensmittelrechts, insbesondere der Novel-Food-VO (EU) 2015/2283, sind grundsätzlich alle mit CBD-Extrakten versehenen Lebensmittel als neuartige Lebensmittel anzusehen mit der Folge, dass ihr Inverkehrbringen im Rahmen eines Zulassungsverfahrens durch die Europäische Kommission genehmigt werden muss.

- 3. Was unternimmt die Staatsregierung, um in Bezug auf den Verkauf der CBD-haltigen Produkte, insbesondere im Hinblick auf das in § 24a BtMG (bzw. Anlage I) genannte Merkmal der „gewerblichen Zwecke“, Klarheit zu schaffen?**

Das Merkmal der „gewerblichen Zwecke“ wird nicht in § 24a BtMG (der lediglich eine Anzeigepflicht für Anbauer von Nutzhanf regelt) erwähnt, sondern in der Ausnahmebestimmung in Buchstabe b des auf die Position Cannabis folgenden Spiegelstrichs in Anlage I zum BtMG.

Danach sind Cannabispflanzen und deren Teile dann vom Anwendungsbereich des BtMG ausgenommen, wenn sie – etwas vereinfacht – aus dem Anbau mit staatlich zertifiziertem Saatgut stammen oder ihr Gehalt an Tetrahydrocannabinol (THC) 0,2 Prozent nicht übersteigt „und der Verkehr mit ihnen (ausgenommen der Anbau) ausschließlich gewerblichen oder wissenschaftlichen Zwecken dient, die einen Missbrauch zu Rauschzwecken ausschließen“.

Diese Regelung wird von der gefestigten obergerichtlichen Rechtsprechung dahingehend ausgelegt, dass das kumulative Erfordernis der „ausschließlichen gewerblichen Zwecksetzung“ bei jedem an dem Verkehrsvorgang beteiligten Teilnehmer (also nicht nur beim Verkäufer, sondern vor allem auch beim Endbenutzer) vorliegen muss. Die obergerichtliche Rechtsprechung hat ferner bereits mehrfach klargestellt, dass der bloße Konsum kein gewerblicher Zweck ist. Hintergrund ist, dass die Ausnahmeregelung nach dem Willen des Gesetzgebers das Marktpotenzial des Rohstoffes Hanf und seine Verwendungsmöglichkeiten zur industriellen und möglicherweise energetischen Verwendung erschließen, nicht aber die Bevölkerung mit THC-schwachen Zubereitungen zu persönlichen Konsumzwecken versorgen und damit das grundsätzliche Cannabisverbot aufweichen soll. Cannabisprodukte, die Teile der Cannabispflanze enthalten, dürfen somit nicht zu bloßen Konsumzwecken an Endverbraucher abgegeben werden, selbst wenn sie den Grenzwert von 0,2 Prozent THC einhalten.

Vor dem Hintergrund dieser gefestigten Rechtsprechung sieht das Staatsministerium der Justiz derzeit daher keinen Klarstellungsbedarf in Bezug auf das Merkmal der „gewerblichen Zwecke“.

**4. Inwieweit findet eine Kontrolle der in gängigen Drogeriemärkten zum Verkauf stehenden CBD-haltigen Produkte (z. B. Öle, Cremes) statt?**

Lebensmittel sowie kosmetische Mittel werden in Bayern risikobasiert stichprobenartig sowie anlassbezogen durch die Kreisverwaltungsbehörden beprobt und durch das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit untersucht.

Soweit im konkreten Einzelfall zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine verfolgbare Straftat vorliegen, sind zudem die Strafverfolgungsbehörden nach dem Legalitätsprinzip von Amts wegen zum Einschreiten und zur Erforschung des Sachverhalts verpflichtet (§ 152 Abs. 2 Strafprozessordnung). Die bayerischen Strafverfolgungsbehörden prüfen in jedem Einzelfall unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, welche konkreten Ermittlungsmaßnahmen zu ergreifen sind. Die Frage der Verhältnismäßigkeit wird zudem durch die befassen Gerichte vor Erlass von Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschlüssen geprüft.

**5. Gibt es Bestrebungen der Staatsregierung, sich auf Bundesebene für eine Heraufsetzung des Grenzwerts der THC-Konzentration von derzeit 0,2 Prozent einzusetzen?**

Das Staatsministerium der Justiz steht der Legalisierung von Cannabis über den medizinischen Bereich hinaus ablehnend gegenüber. Es gibt daher keine Bestrebungen, sich für eine Heraufsetzung des genannten Grenzwerts einzusetzen.